

**Bericht
über die Erstellung der
Jahresrechnung
zum 31.12.2024
für den
Bundesverband Verkehrssicherheits-
technik e.V.
Berlin**

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Am Rheindorfer Ufer 2 | 53117 Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
Amtsgericht Siegburg HRB 24285

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag	1
B. Durchführung des Auftrages	1
I. Gegenstand des Auftrages	1
II. Art und Umfang des Auftrages	2
C. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse	2
I. Rechtliche Verhältnisse	2
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
III. Steuerrechtliche Verhältnisse	3
D. Feststellungen zu Buchführung und Belegwesen	4

Anlagen

- Anlage 1 Jahresrechnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
- Anlage 2 Bescheinigung
- Anlage 3 Allgemeine Mandatsbedingungen der DORNBACH GmbH, Bonn, in der Fassung vom 01.01.2024

A. Auftrag

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bundesverbands Verkehrssicherheitstechnik e.V., Herr Gerrit Palm, hat uns den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Jahr 2024 zu erstellen und darüber Bericht zu erstatten.

Über Art und Umfang unserer Arbeiten unterrichtet dieser Bericht.

Diesem Auftrag sind die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Mandatsbedingungen der DORNBACH GmbH, Bonn“ in der Fassung vom 01.01.2024 zu Grunde gelegt worden. Die Haftungshöchstsumme für diesen Auftrag bestimmt sich nach § 8. Im Verhältnis zu Dritten sind § 1 Abs. 4 und § 8 der „Allgemeinen Mandatsbedingungen der DORNBACH GmbH, Bonn“ maßgebend.

B. Durchführung des Auftrages

I. Gegenstand des Auftrages

Wir haben die Jahresrechnung des Verbands für das Jahr 2024 auf Grund der von uns erstellten Buchhaltung, der übergebenen Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Empfehlungen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) durchgeführt.

Eine darüber hinausgehende Prüfung der Jahresrechnung, der Buchführung oder anderer Bereiche war nicht Gegenstand des Auftrages. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um eine Jahresabschlussprüfung im Sinne der §§ 316 ff. HGB.

II. Art und Umfang des Auftrages

Die Erstellung der Jahresrechnung 2024 bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist auf Grund der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sind beachtet worden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

C. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Der Verein wird unter dem Namen „Bundesverband Verkehrssicherheitstechnik e.V.“ geführt.

Satzungszweck des Verbandes:

1. Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Wirtschaftszweig „Handel mit Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit“, insbesondere die Wahrnehmung der beruflichen, branchenbezogenen, technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder auf dem vorgenannten Gebiet gegenüber staatlichen Institutionen, Gebietskörperschaften, Dienststellen, Behörden, Anstalten des Öffentlichen Rechts und Einrichtungen der Wirtschaft.
2. Information der Mitglieder über alle bekannt gewordenen einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in Ziff. 1 genannten Institutionen.
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zweck des Bundesverbandes und seine Ziele, sowie über die Ziele, Herausforderungen und Fortschritte in der Verkehrssicherheit.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Berufsverband ist unter der Nummer VR 36734B im Vereinsregister eingetragen.

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet den Bundesverband und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wobei der Vorsitzende und seine Stellvertreter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind.

Mitglieder des Vorstands sind:

- Herr Gerrit Palm, Vorsitzender
- Herr Wolfgang Lang, stellv. Vorsitzender
- Herr Uwe Urban

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Vorstandes.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Berufsverband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke.

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Berufsverbandes betraf im abgelaufenen Rechnungsjahr die satzungsmäßige Mitgliederverwaltung. Die Finanzierung des Berufsverbandes erfolgt im Wesentlichen aus den Mitgliederumlagen.

III. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verband wird steuerlich geführt beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/55015 und ist gem. Bescheid vom 17.06.2024 partiell gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit.

D. Feststellungen zu Buchführung und Belegwesen

Die Geschäftsvorfälle des Berufsverbandes wurden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (System DATEV Kanzlei-Rechnungswesen pro) erfasst.

Die Bücher und das Rechnungswesen des Berufsverbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die uns überlassenen Belege sind ordnungsmäßig angewiesen. Uns sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zur Annahme veranlassen, dass die Buchführung in wesentlichen Belangen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Jahresrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024
der
Bundesverband Verkehrssicherheitstechnik e.V., Berlin

	2024		2023	
	€	€	€	€
A. Einnahmen				
1. Mitgliederbeiträge	84.000,00		80.000,00	
2. Umlagen	0,00	84.000,00	1.260,52	81.260,52
B. Ausgaben				
3. Öffentlichkeitsarbeit	-2.294,77		-4.750,29	
4. sonstige Verbandsaufwendungen	-80.096,00		-69.380,12	
5. Reisekosten	0,00		-542,90	
6. Bürobedarf, Telefon, EDV	0,00		-22,90	
7. Buchführung, Rechtsberatung, Jahresabschluss	-1.892,10		-471,05	
8. Beiträge, Gebühren	-97,44		-71,08	
9. Nebenkosten Geldverkehr	-1.290,50	-85.670,81	-1.251,50	-76.489,84
C. Jahresergebnis		-1.670,81		4.770,68

Berlin, den 07-Mai-2026

DocuSigned by:

 5268ABFE9A9F40F...

.....
 Gerrit Palm
 - Vorstandsvorsitzender -

Bescheinigung über die Erstellung

An den Bundesverband Verkehrssicherheit e.V.

Wir haben auftragsgemäß die Jahresrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e.V. - bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vereins-satzung erstellt. Der IDW Standard Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) wurde beachtet.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Jahresrechnung auf Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Bonn, den 28. April 2026

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

digital
signiert von

Caren Strahl
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Allgemeine Mandatsbedingungen der DORNBACH GmbH, Bonn**Anlage 3**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Am Rheindorfer Ufer 2 - 53117 Bonn

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 01.01.2024) gelten für alle von der DORNBACH GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Anfertigung und elektronische Übermittlung von Steuererklärungen, Prüfung von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten, Durchführung von Buchführungsarbeiten, Erstellung von Jahresabschlüssen, Bilanzen, Einnahmen- / Überschussrechnungen, Ermittlung von Einkünften, betriebswirtschaftliche Beratung und Analysen nebst Erteilung von Bescheinigungen hierüber, sowie sonstige Beratung und Vertretung des Auftraggebers gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern, Privatpersonen, Finanzbehörden, der Finanzgerichtsbarkeit sowie gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform¹ vereinbart wurde.

(4) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der DORNBACH GmbH und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten diese allgemeinen Mandatsbedingungen auch gegenüber solchen Dritten.

§ 2 Auftragsdurchführung

(1) Die DORNBACH GmbH führt alle Aufträge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien durch.

Für den Umfang der von der DORNBACH GmbH zu erbringenden Leistung ist ausschließlich der im Zeitpunkt der Leistung erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftraggeber willigt

a) in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen und sachgerechten Abwicklung erteilter Aufträge i. S. von § 1 Abs. 1, zur Weiterentwicklung der Mandatsbeziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter und

b) dem Betrieb der Website über Dienstleister, ein.

(2) Die DORNBACH GmbH ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Auftraggebers richtig und im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und überlassene Unterlagen, als richtig zu Grunde zu legen. Von Dritten oder von dem Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die DORNBACH GmbH wird jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit erfolgt nur, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird.

(3) Soweit zur Interessenwahrnehmung des Auftraggebers erforderlich, ist die DORNBACH GmbH in Fällen drohender Fristversäumnisse und fehlender Abstimmungsmöglichkeit mit dem Auftraggeber zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Schweigepflicht / Datenschutz

(1) Die DORNBACH GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, ungeachtet, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die DORNBACH GmbH ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung und der Einwilligung des Auftraggebers zu verarbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(3) Der Auftraggeber der DORNBACH GmbH willigt ein, dass per E-Mail auftragsbezogene Informationen zugesandt werden können. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails virenanfällig sind und dass andere Internetteilnehmer vom Inhalt dieser E-Mail Kenntnis erlangen können. Es kann auch nicht sichergestellt werden, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Die vorgenannten Risiken können durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation minimiert werden. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu einer - ggf. kostenpflichtigen - gesonderten Vereinbarung mit der DORNBACH GmbH.

(4) Die DORNBACH GmbH wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

§ 4 Mitwirkung Dritter

Die DORNBACH GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Angestellte und freie Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die DORNBACH GmbH dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit in gleichem Maße wie sie verpflichtet werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der DORNBACH GmbH alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der DORNBACH GmbH bekannt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle in Textform erhaltenen und mündlichen Mitteilungen der DORNBACH GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse der DORNBACH GmbH nur mit deren in Textform erklärter Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm gebotene Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der DORNBACH GmbH angebotenen Leistung in Verzug, ist die DORNBACH GmbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass die DORNBACH GmbH die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die DORNBACH GmbH den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von der DORNBACH GmbH auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterbliebene Mitwirkungshandlung bei der DORNBACH GmbH entstandenen Mehraufwendungen sowie eines etwa verursachten Schadens. Dies gilt auch, wenn die DORNBACH GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Auftraggeber handelt auf eigene Rechnung im Sinne der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG). Er wird die DORNBACH GmbH im Bedarfsfalle über wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 GWG informieren und auch ansonsten den Informationspflichten gemäß GWG nachkommen.

§ 6 Bemessung der Vergütung

(1) Die Vergütung für Tätigkeiten i. S. von § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung - StBVV).

(2) Ist der Gegenstandswert einer Angelegenheit so niedrig, dass eine nach der StBVV anzusetzende Wertgebühr in keinem Verhältnis zu dem üblicherweise erforderlichen Zeitaufwand steht, so kann die Gebühr im Rahmen des § 4 Abs. 2 StBVV (Festsetzung eines Betrages) bis auf den Durchschnittsbetrag zwischen maximaler Wertgebühr und maximaler Zeitgebühr angehoben werden.

(3) Eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann allein in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die niedrigere Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko der DORNBACH GmbH stehen.

(4) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 StBerG, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(5) Die DORNBACH GmbH hat neben ihrer Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der DORNBACH GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(7) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die DORNBACH GmbH Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

¹ Textform gem. § 126b BGB: eine lesbare Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wurde, also z. B. per E-Mail

Allgemeine Mandatsbedingungen der DORNBACH GmbH, Bonn

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Am Rheindorfer Ufer 2 - 53117 Bonn

(8) Weitergehende Ansprüche der DORNBACH GmbH auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(9) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der DORNBACH GmbH (Vergütungen und Auslagen) ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung binnen einer angemessenen Frist. Er muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, die DORNBACH GmbH zur Nacherfüllung auffordern. Der Anspruch muss unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnt die DORNBACH GmbH diese ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der DORNBACH GmbH die Mängel durch andere zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugte beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der DORNBACH GmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die DORNBACH GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der DORNBACH GmbH oder ihrer Mitarbeiter die Interessen des Auftraggebers überwiegen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Leistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die DORNBACH GmbH in jedem Falle, sie auch gegenüber Dritten richtigzustellen oder die berufliche Leistung zurückzunehmen.

(4) Ansprüche nach § 7 Abs. 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die DORNBACH GmbH die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeendigung.

§ 8 Haftung

(1) Die DORNBACH GmbH haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden ihrer Mitarbeiter sowie für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt bei der Auswahl des von ihr eingeschalteten datenverarbeitenden Unternehmens, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.

(2) Die Haftung der DORNBACH GmbH für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es als Einzel- oder als Gesamtschuldner, wird einvernehmlich auf 4.000.000,00 EURO für den einzelnen Schadensfall begrenzt (§ 67a StBerG, § 54a WPO). In dieser Höhe unterhält die DORNBACH GmbH eine Berufshaftpflichtversicherung. Unter „einzelner Schadensfall“ ist die Summe aller Schadensersatzansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung - auch für mehrere aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume / Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte - ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen die DORNBACH GmbH oder ihre Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

(3) Eine weitergehende Haftung der DORNBACH GmbH bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über 4.000.000,00 EURO hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann. Durch Vereinbarung in Textform kann die Haftung auch auf einen geringeren als den in § 8 Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden.

§ 9 Haftungsausschlüsse

(1) Mündliche Erklärungen und Auskünfte:

Die Erteilung mündlicher Auskünfte oder sonstige mündliche Erklärungen gehören nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen der DORNBACH GmbH. Sie bergen die Gefahr einer nicht vollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen auf der Seite der DORNBACH GmbH bei der Aufnahme des Sachverhalts und auf der Seite des Auftraggebers bei dem Verständnis der Erklärung oder Auskunft in sich. Es wird deshalb vereinbart, dass die DORNBACH GmbH nur für ihre in Textform erteilten Auskünfte und Erklärungen einzutreten hat und die Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte der DORNBACH GmbH ausgeschlossen wird.

(2) Haftungsausschluss wegen Verletzung und Nichtbeachtung ausländischen Rechts:

Eine Haftung der DORNBACH GmbH wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrags, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung der DORNBACH GmbH in Textform auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

(3) Die Haftung der DORNBACH GmbH einem Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Erfüllt die Verletzung der vertraglichen Pflicht den Tatbestand der unerlaubten Handlung, verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Der Anspruch des Auftraggebers verjährt ebenfalls, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden, dem anspruchsbegründenden Ereignis und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung durch die DORNBACH GmbH, ihrer Bevollmächtigten oder ihrer Haftpflichtversicherer gerichtlich geltend gemacht wurde.

(4) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mitwirkung Dritter verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die DORNBACH GmbH die berufliche Leistung erbracht und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Mandatsbeendigung.

§ 11 Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

§ 12 Kündigung des Auftragsverhältnisses

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Auftraggeber jederzeit gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch der DORNBACH GmbH zu, wobei eine Beendigung des Auftrags nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Auftrages notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Aufbewahrung von Unterlagen / Zurückbehaltungsrecht

(1) Die DORNBACH GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 10 Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die DORNBACH GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen der DORNBACH GmbH und dem Auftraggeber sowie für Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in der Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken von der DORNBACH GmbH gefertigten Arbeitspapiere / Abschriften.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit sich die DORNBACH GmbH der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

§ 14 Sonstiges

(1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der DORNBACH GmbH dürfen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform abgetreten werden.

(2) Für alle vertraglichen Beziehungen, ihre Ausführung sowie die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis und seiner Ausführung Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.